

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2022	Nr. 25
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Biophysik zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 17. Februar 2022.....	302
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Biophysik Vom 17. Februar 2022.....	306

**Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Biophysik zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge**

**Vom 17. Februar 2022**

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und auf Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272), folgende fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Biophysik erlassen, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

**§ 25**

**Geltungsbereich**

**(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Biophysik der Universität des Saarlandes.

**§ 26**

**Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat**

**(vgl. § 5 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Die am Studiengang beteiligte Fachrichtung ist die Fachrichtung Physik.

**§ 27**

**Fortschrittskontrolle**

**(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach einem Semester mindestens 9 CP,
- nach 2 Semestern mindestens 30 CP,
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP,
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

**§ 28**

**Zugang zum Master-Studium**

**(vgl. § 10 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Das Master-Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Zugangsberechtigt zum Master-Studium ist:

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit einen gleichwertigen Abschluss schwerpunktmäßig in Biophysik, Biologie, Physik oder in einem der Biophysik verwandten Fach erworben hat sowie

2. ausreichende Sprachkenntnisse (in der Regel B2 gemäß europäischem Referenzrahmen bzw. vergleichbar oder besser) für das Fachstudium in Englisch und
3. die besondere Eignung (§77 Absatz 6 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen nachgewiesen über die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses nach Absatz 1 von „befriedigend“ (3,0) oder besser und
2. die fachlichen Inhalte des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen im Bachelor-Studiengang Biophysik an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
  - I. in den Bereichen der Nichtlinearer Dynamik, Thermodynamik und Statistischer Physik, in Zell- und Molekularbiologie sowie Genetik als auch Grundkenntnisse der Biochemie sollte die Zahl der erworbenen CP in Vorlesungen und Übungen zur Physik und Biologie die Zahl von jeweils 20 CP nicht unterschreiten,
  - II. in Rahmen von physikalischen und biologischen Praktika sollten mindestens 20 CP erworben worden sein.
3. der Prüfungsausschuss kann beschließen, als zusätzliches Kriterium die Vorlage von qualifizierten Gutachten zum Nachweis des Studieninteresses verpflichtend zu machen.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers/der Bewerberin mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Biophysik abgeglichen.

(3) Falls nur ein Kriterium für die besondere Eignung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 erfüllt ist, kann der Prüfungsausschuss das nicht erfüllte Kriterium durch eine Eignungsprüfung und/oder durch Auflagen nach § 10 Absatz 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung ersetzen. Die Eignungsprüfung wird durch einen/eine vom Prüfungsausschuss benannten/benannte Hochschullehrer/Hochschullehrerin den Lehrenden der Biophysik durchgeführt werden. Falls in der Eignungsprüfung fehlende Kompetenzen festgestellt werden, können diese durch Auflagen nach § 10 Absatz 3 kompensiert werden. Falls mehr als ein Kriterium nach Absatz 2 nicht erfüllt ist, ist der Zugang zu versagen.

(4) Mit dem Zulassungsbescheid wird dem Bewerber/der Bewerberin mitgeteilt, welches der Module aus dem Bereich der Theoretischen Biophysik zu belegen ist.

## **§ 29**

### **Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten (vgl. § 11 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Mündliche Prüfungen sollen je geprüftem Kandidaten/geprüfter Kandidatin mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(2) Bei Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Prüfungsausschuss ein Prüfer/eine Prüferin gegen einen/eine andere/n des Fachgebiets ausgetauscht werden.

**§ 30**  
**Teilnahme an Leistungskontrollen**  
**(vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Die Zulassung zu den Modulen „Forschungsseminar“ und „Laborprojekt“ setzt den Erwerb von mindestens 52 CP und den erfolgreichen Abschluss der Module „Experimentelle Biophysik“ und „Theoretische Biophysik“ voraus.

(2) Zu dem Modul „Tutortätigkeit“ besteht die Zulassungsvoraussetzung darin, dass das zu betreuende Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

**§ 31**  
**Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit**  
**(vgl. § 15 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Wird eine Prüfungsleistung innerhalb der dafür in der Studienordnung festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

**§ 32**  
**Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**  
**(vgl. § 17 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen werden diese als unbenotet anerkannt, oder wenn im Einzelfall die maximal mögliche Anzahl an unbenoteten Modulen bereits erbracht ist, mit der Note 4,0 anerkannt.

**§ 33**  
**Zulassung zur Master-Arbeit**  
**(vgl. § 18 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben der Angabe in der gemeinsamen Prüfungsordnung durch:

1. die in der Studienordnung definierten Studien- und Prüfungsleistungen;
2. den Erwerb von mindestens 70 CP, wobei zusätzlich die in § 7 der Studienordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

(2) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

**§ 34**  
**Verfahren und Gestaltung**  
**(vgl. § 21 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Die Master-Arbeit beinhaltet ein wissenschaftliches Kolloquium von 30 Minuten Dauer und wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Einer der Prüfer des Kolloquiums soll der Erstgutachter/die Erstgutachterin sein. Dieses Kolloquium muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit abgegeben wurde.

**§ 35**

**Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung  
(vgl. § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einen Bachelor-Abschluss eingebracht wurden, können nicht in einem Master-Studiengang angerechnet werden.

(2) Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser und hat die Studiendauer die Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester überschritten, so werden das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

**§ 36**

**Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente  
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Die Abschlussdokumente werden nach § 23 Absatz 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält außerdem die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.


(3) Die Urkunde wird auf Deutsch und auf Wunsch auf Englisch ausgestellt und enthält die Angaben aus § 23 Absatz 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 37**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. März 2022

  
Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)